

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DES BAU-, WEGE- UND UMWELTAUSSCHUSSES BÖSDORF

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 04. Dezember 2012
im Feuerwehrgerätehaus in Kleinmeinsdorf
von 19:30 Uhr bis 20:55 Uhr (öffentlicher Teil)
von 20:55 Uhr bis 21:15 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 4 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit und den lfd. Nr. 1 bis 5.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

GV Dieter Westphal
als Vorsitzender

GV Georg Biss
GV Joachim Claß
GV Klaus Tschirschwitz

BM Dietrich Heisch
BM Hans-Jochen Mannitz
GV Engelbert Unterhalt *für BM Ulrike Schmidt*

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin: Frau Splettstößer, Amt Großer Plöner See
BGM Joachim Schmidt, GV`in Heike Unterhalt, GV`in Katrin Wohler,
Gemeindewehrführer Volker Horst

Es fehlten entschuldigt: BM Ulrike Schmidt *Vertretung s. o.*

Die Mitglieder des Bau-, Wege- und Umweltausschusses Bösdorf waren durch Einladung vom 22.11.2012 zu Dienstag, 04. Dezember 2012 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Der Ausschuss war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung: *(nach Beschlussfassung zu TOP 1)*

1. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
2. Niederschrift vom 25. Oktober 2012 –öffentlicher Teil-
3. Feuerwehrangelegenheiten
 - a) Bericht der Wehrführung
 - b) Haushaltsplanung 2013
4. Bekanntgaben des Bürgermeisters
5. Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

6. Niederschrift vom 25. Oktober 2012 – nichtöffentlicher Teil –
7. Bau- und Grundstücksangelegenheiten - Sachstandsbericht
8. Anfragen

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1

Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 6 - 8 der heutigen Sitzung werden im nichtöffentlichen Teil beraten und beschlossen.

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltung: 0

TOP 2

Niederschrift vom 25. Oktober 2012 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift vom 25. Oktober 2012 - öffentlicher Teil - wird gebilligt.

TOP 3

Feuerwehrangelegenheiten

a) Bericht der Wehrführung

Der Gemeindeführer Volker Horst berichtet über folgende Sachstände:

- diverse Vorstandssitzungen zum Haushalt 2013
- Feuerwehrbedarfsplan verschoben ins erste Quartal 2013
- bestandene Prüfung zum Klasse-C-Fahrer
- 30 Einsätze von Januar – November 2012 mit 79:53 Einsatzstunden
- 193 Termine für die Feuerwehrkameraden in 2012
- Kreislehrgänge der Kameraden
- 50 % der Einsätze sind technische Hilfeleistungen
- 12. und 13.12.2012 ist die Stadt Plön ohne wasserführendes Fahrzeug; hier: Gemeinde Bösdorf übernimmt die Einsätze.

Kenntnisnahme

b) Haushaltsplanung 2013

Folgende Haushaltsansätze werden von dem Ausschuss für den Haushalt 2013 angesprochen:

HHST 13.52 00 00 – Reduzierung des Ansatzes auf 1.000,00 Euro

HHST 13.52 10 00 – Erhöhung des Ansatzes auf 8.500,00 Euro

HHST 13.56 20 00 – Reduzierung des Ansatzes für ein Jahr auf 0,00 Euro.

Die Veränderung der oben genannten Ansätze bittet der Ausschuss in den Finanzausschuss mitzunehmen.

Kenntnisnahme

TOP 4

Bekanntgaben des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt berichtet über aktuelle Angelegenheiten aus folgenden Bereichen:

- unzulässige Fischteichnutzung; hier: Urteil vom Oberen Verwaltungsgericht
- Wasseruntersuchung Niederkleveez
- Brunnenanlage Kleinmeinsdorf; hier: Pumpenleistung und Stromkosten
- Filmen und Spülen der gesamten Abwasserleitungen evtl. im Jahr 2013

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

- Reinigung der Straßenabläufe; hier: Auszug Straßenreinigungssatzung für die Anwohnerinnen und Anwohner (*Anlage*)
- Beratungsangebot der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (*Anlage*)

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Ausschuss zur **Kenntnis** genommen.

Der Ausschussvorsitzende Dieter Westphal informiert, dass für den IDM in Sandkaten ein Standort gefunden wurde.

TOP 5

Anfragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung siehe hierzu gesondertes Protokoll.

VORSITZENDER

Dieter Westphal

PROTOKOLLFÜHRERIN


Kirsten Splettstoßer

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 4: Auszug Straßenreinigungssatzung für die Anwohnerinnen und Anwohner

zu TOP 4: Beratungsangebot der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

BWA 04.12.18 TOP 4

Sehr geehrte Anwohnerin!
Sehr geehrter Anwohner!

Anlässlich einer Ortsbesichtigung ist uns aufgefallen, dass die öffentlichen Flächen vor Ihrem Grundstück nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. gepflegt sind!

Zum Hinweis ist ein Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bösdorf beigelegt.

Ich möchte Sie bitten kurzfristig Ihren Verpflichtungen nachzukommen und künftig die Vorgaben der Satzung zu beachten.

Wir wollen doch alle, dass unser Wohnort einen guten Eindruck macht und hinterlässt! Denn auch die Optik eines Dorfes sorgt für eine gute Wohnqualität!

Ich Danke für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Auszug Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bösdorf:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen nach § 1 wird insbesondere für die folgenden Straßenteile

- a) die Gehwege,
- b) die begehbaren und / oder die befestigten Seitenstreifen,
- c) die Trennstreifen,
- d) die Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege,
- e) die Rinnsteine,
- f) die Gräben und Böschungen,
- g) die Grabenverrohrungen,
- h) die Fahrbahnen mit Ausnahme von Bundes- und Landesstraßen,
- i) die Parkstreifen und die Grünstreifen,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat

c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten und von Eis und Schnee freizuhalten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im Übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Streusalz ist nicht zugelassen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.⁰⁰ Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.⁰⁰ Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.⁰⁰ - 20.⁰⁰ Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 8.⁰⁰ bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.⁰⁰ Uhr gefallener Schnee bis 8.⁰⁰ Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breiten von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

BWA 04.12.12

TOP 4

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die
amtsangehörigen Gemeinden
im Kreis Plön

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B
Meine Nachricht vom:

Telefon (0431) 988-1240
Telefax (0431) 988-1239
Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

November 2012

Beratungsangebot der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinen Sprechstunden bekomme ich immer wieder die Rückmeldung, dass unser Beratungsangebot den Menschen vor Ort nicht bekannt war und wie wichtig diese Information ist.

Ich möchte Sie daher bitten, unseren Flyer zur Information der Bürgerinnen und Bürger an geeigneter Stelle auszulegen. Bei Bedarf können Sie gerne mit dem Fax-Formular auf der **Rückseite** weitere Exemplare bei uns anfordern.

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Wille

Rücksendung im Fensterumschlag oder per Fax: **0431 / 988-1239**

- ☐ Wir bitten um Zusendung von Exemplaren des Faltblattes (max. 30 Stk.)
- ☐ Bitte nehmen Sie unsere E-Mail-Adresse in den Verteiler für aktuelle Informationen auf.

Absender:

An das
Büro der Bürgerbeauftragten
für soziale Angelegenheiten
Karolinenweg 1
24105 Kiel

E-Mail:.....

So erreichen Sie die
Bürgerbeauftragte:

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Postanschrift:

Postfach 71 24, 24171 Kiel

Telefon: 0431 988-1240

Telefax: 0431 988-1239

E-Mail: Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

Internet: www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb/

Geschäftszeiten:

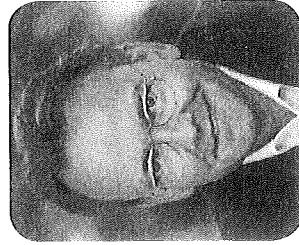
Montag bis Freitag 09.00 bis 15.00 Uhr

Mittwoch 09.00 bis 18.30 Uhr

Darüber hinaus können Beratungstermine auch zu anderen Zeiten vereinbart werden.

Die Termine für die Außensprechtage in den Städten und Gemeinden des Landes können im Büro erfragt werden (Anmeldung erforderlich).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Thomas Richert
Stellvertreter der
Bürgerbeauftragten,
Öffentlichkeitsarbeit,
Arbeitsförderung,
Kindergeld

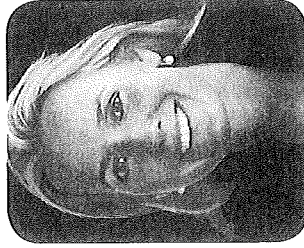
Tel. 0431 988-1232



Thomas Linsker
Sozialhilfe, Kinder- und
Jugendhilfe, Eingliederungs-
hilfe für Behinderte,
Schulangelegenheiten,
Grundsicherung im Alter

Tel. 0431 988-1235

**Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter**



Eva Kohl
Grundsicherung für Arbeit-
suchende (Hartz IV), Soziales
Entschädigungsrecht

Tel. 0431 988-1279



Susanne Schroeder
Behindertenrecht, Grad der
Behinderung und Merkzei-
chen, Elterngeld, Rundfunkge-
bührenbefreiung, Wohngeld

Tel. 0431 988-1238



Henry Sievers
Gesetzliche Renten-, Kranken-
und Unfallversicherung sowie
Soziale Pflegeversicherung

Tel. 0431 988-1234



Christine Mohr
Grundsicherung für
Arbeitsuchende (Hartz IV),
BAföG

Tel. 0431 988-1237



Birgit Wille

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wählt die/den Bürgerbeauftragte/n für die Dauer von sechs Jahren.

Die Bürgerbeauftragte ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Grundlage ihrer Tätigkeit ist das Bürgerbeauftragtengesetz (BüG) in der Fassung vom 31.12.1994.

Welche Aufgaben hat die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten?

Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, Hilfesuchende in sozialen Angelegenheiten zu informieren und zu beraten sowie ihre Anliegen gegenüber Behörden zu vertreten.

Über den Einzelfall hinaus kann die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer Berichtspflicht Änderungen oder Ergänzungen gesetzlicher Regelungen vorschlagen.

Durch ihre Tätigkeit stärkt die Bürgerbeauftragte die Stellung der Hilfesuchenden gegenüber den Behörden.

Wer kann sich an die Bürgerbeauftragte wenden?

In Schleswig-Holstein hat jeder das Recht sich direkt an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Die Hilfe für die Ratsuchenden ist kostenfrei.

Wo kann die Bürgerbeauftragte helfen?

Die Bürgerbeauftragte kann helfen und unterstützen in sozialen Angelegenheiten wie zum Beispiel:

- Arbeitsförderung
- BAföG
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV)
- Gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung
- Soziale Pflegeversicherung
- Sozialhilfe
- Grundsicherung im Alter
- Behindertenrecht
- Soziales Entschädigungsrecht
- Kinder-, Wohn-, und Erziehungsgeld
- Kinder- und Jugendhilfe
- Kinderzuschlag
- Elterngeld

Welche Befugnisse hat die Bürgerbeauftragte?

Die Bürgerbeauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Behörden und Dienststellen des Landes Auskünfte einzuholen, Akten anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten. Gegenüber Bundesbehörden kann sie vermittelnd tätig werden.

Wann ist die Bürgerbeauftragte nicht die richtige Adresse?

Das Bürgerbeauftragtengesetz beschränkt die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten. So ist zum Beispiel Hilfe bei privatrechtlichen Streitigkeiten, Interessenvertretung vor Gericht und die Überprüfung von Gerichtsentscheidungen nicht möglich.

Wenn Sie unsicher sind, ob wir Sie in Ihrem Anliegen unterstützen können, fragen Sie uns.